

► Verzinsung

Zinsansprüche bei öffentlich-rechtlichen Behandlungskosten

| Die Verzinsung des Anspruchs eines Krankenhauses gegen den Unfallversicherungsträger auf Bezahlung von Behandlungskosten eines Versicherten aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag bestimmt sich nach den Vorschriften des BGB. |

Nach dem BSG (27.6.17, B 2 U 13/15 R, Abruf-Nr. 202815) steht dem Krankenhaus damit ein Zinsanspruch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 Abs. 1 BGB zu. Zwar könnten weder § 61 S. 2 SGB X noch § 44 SGG I einen solchen Zinsanspruch begründen. Das schließe ihn nicht aus, sondern führe zu einer regelungswidrigen Lücke. Mangels spezialgesetzlicher Regelung sei als Rechtsgrundlage für den Zahlungsanspruch § 683 S. 1 i. V. m. § 670 BGB heranzuziehen, der auch für den Bereich der Sozialversicherung jedenfalls dann entsprechend anzuwenden ist, wenn der Geschäftsführer der GoA – wie hier das Krankenhaus – kein Leistungsträger i. S. d. §§ 102 ff. SGB X ist.

MERKE | Alternativ wäre jedenfalls ab Rechtshängigkeit auch noch eine Verzinsung des Zahlungsanspruchs nach §§ 291, 288 BGB in Betracht gekommen.

► Kostenrecht

Regelung des Innenausgleiches kann sich lohnen

| Werden in einem Prozessvergleich gesamtschuldnerische Innenausgleichsansprüche, die nicht rechtshängig waren, miterledigt, kann dies einen Vergleichsmehrwert begründen, gleich ob die miterledigten Ansprüche zwischen zwei Prozessparteien bestehen, oder zwischen einer Partei und einem Streithelfer, wobei auf das jeweilige Verhältnis der am Innenausgleich Beteiligten abzustellen ist. |

In einer Reihe von Prozessen sind auf Kläger- oder Beklagtenseite Streithelfer zu finden, die gemeinsam in Anspruch genommen werden oder entsprechend Rechte verfolgen. Bau- und Arzthaftungsprozesse sollen nur beispielhaft genannt werden. Eine aktuelle Entscheidung des OLG Stuttgart (25.4.18, 10 W 25/18, Abruf-Nr. 203157) zeigt, dass es sich lohnen kann, hier nicht nur die Hauptsache zwischen den streitenden Parteien, sondern zugleich auch das Innenverhältnis zwischen den Streitgenossen zu klären und den zuerkannten Anspruch wie die auferlegte Verpflichtung aufzuteilen.

MERKE | Der Wert eines Vergleichs wird durch den Wert der Ansprüche bestimmt, **über** die sich die Parteien geeinigt haben, und nicht den Wert des Anspruchs, **auf** den sich geeinigt wurde. Wird der Innenausgleich mitgeregelt, ist dies ein nicht rechtshängiger Mehrwert des Vergleichs. Für die Bestimmung des Vergleichsmehrwerts ist dabei auf das jeweilige Verhältnis der einzelnen Beteiligten abzustellen.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 202815

Alternative



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 203157

So wird der Wert des Vergleichs bestimmt